

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Ellwangen

Stand: 05/2024

(GR-Sitzung vom 02. Mai 2024)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
1. Allgemeiner Teil	2
1.1 Voraussetzungen zur Förderung.....	2
1.2 Grundsätze zur Förderung.....	3
2. Allgemeine Förderungen	4
2.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.....	4
2.2 Förderung der Vereine nach Mitgliederzahl	4
2.3 Bereitstellung städtischer Räumlichkeiten und städtischer Sportanlagen	4
2.4 Vereinsjubiläen	5
2.5 Förderung von vereinseigenen Sportanlagen	5
2.6 Sonstige Förderung	7
3. Zusatzförderung in besonderen Fällen durch Sonderzuschüsse	7
4. Inkrafttreten.....	7
Anlage 1 - Fördersätze.....	8
Zu Paragraph 2.1.....	8
Zu Paragraph 2.2.....	8
Zu Paragraph 2.5.1.1.....	8
Zu Paragraph 2.5.1.2.....	8
Zu Paragraph 2.5.1.3.....	8
Zu Paragraph 2.5.1.4.....	8
Zu Paragraph 2.6.5.....	8
Anlage 2 – bestehende Verträge.....	9
Kastellhalle Pfahlheim.....	9
Kübelesbuckhalle Rindelbach.....	9
Sechtahalle Röhlingen.....	9
Mühlbachhalle Röhlingen	10
St. Georg-Halle Schrezheim.....	10
Dorfhaus Eggenrot	10
Dorfhaus Rattstadt.....	10

Vorbemerkung

Die Vereine und Organisationen in Ellwangen bieten ein qualitativ und quantitativ vielfältiges Angebot und leisten damit einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt. Sie bilden einen Baustein in der Daseinsvorsorge, erfüllen eine herausragende soziale, kulturelle, pädagogische, und gesundheitsvorsorgende Funktion und bieten sinnvolle Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.

Mit der Förderung der Vereine und Organisationen möchte die Stadt Ellwangen diesem Engagement eine besondere Wertschätzung entgegenbringen. Darüber hinaus soll die Förderung eine verlässliche Grundlage für die Vereinsarbeit darstellen.

Die Förderung der Vereine und Organisationen stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Kommune dar und wird im Rahmen der jährlichen im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel und vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage gewährt.

Bestehende Verträge werden von den Satzungsinhalten nicht berührt.

1. Allgemeiner Teil

1.1 Voraussetzungen zur Förderung

Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen mit Sitz in Ellwangen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.1.1 Eintragung im Vereinsregister (e.V.) und Anerkennung als gemeinnützig.
- 1.1.2 Die Haupttätigkeit muss im Stadtgebiet Ellwangen ausgeführt werden.
- 1.1.3 Erhebung eines angemessenen Beitrags für die Mitgliedschaft.
- 1.1.4 Es ist eine Aktivität für die örtliche Gemeinschaft zu erbringen. Die Teilnahme an mindestens einer städtischen Veranstaltung/Jahr (z.B.: Heimattage, Kalter Markt, Faschingsumzug usw.) wird gewünscht.
- 1.1.5 Der Verein bzw. die Organisation muss 30 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Ellwangen haben.
- 1.1.6 Sportvereine müssen direkt oder indirekt über einen Fachverband Mitglied beim Württembergischen Landessportbund sein und dem Stadtverband der sporttreibenden Vereine Ellwangen e.V. angehören.
- 1.1.7 Gruppen, die laut den § 1.1.1 - § 1.1.5 dieser Satzung nicht förderfähig sind, können trotzdem einen Antrag auf Förderung stellen. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Oberbürgermeister der Stadt Ellwangen.

1.1.8 Ausgenommen von einer Förderung sind:

- 1.) Ortsgruppen, -verbände, -vereine von politischen Parteien und Vereinigungen
- 2.) Fördervereine (außer Fördervereine städtischer Einrichtungen)
- 3.) gewerbliche Organisationen, sowie Vereine, die Interessen von gewerblichen Organisationen unterstützen

1.2 Grundsätze zur Förderung

- 1.2.1** Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ellwangen und nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel möglich. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Ellwangen und wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 1.2.2** Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine bewilligte Förderung begründet auch keinen Rechtsanspruch.
- 1.2.3** Eine Förderung wird nur auf Antrag bewilligt, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind bei der Stadt Ellwangen bis zu den jeweils aufgeführten Fristen einzureichen. Soweit nichts anderes geregelt ist, müssen Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei der Stadt Ellwangen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das kommende Jahr eingereicht werden.
- 1.2.4** Maßgeblich für eine mitgliederbezogene Bezuschussung ist die Mitgliedermeldung an den jeweils übergeordneten Verband bzw. die Mitgliederliste mit Geburtsdaten Stand 31. Januar des laufenden Jahres.
- 1.2.5** Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Verein ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte und Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.
- 1.2.6** Die Fördermittel sind an die Stadt zurückzuzahlen, wenn sie nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.
- 1.2.7** Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel bei fahrlässigen oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung oder der Mittelverwendung führt zur Verpflichtung zur Rückerstattung der gewährten Fördermittel und dem Ausschluss des Vereins von künftigen Fördermöglichkeiten.

2. Allgemeine Förderungen

2.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Der Gemeinderat stellt im Haushaltsplan Mittel für die Förderung der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Voraussetzung für eine Förderung ist ein regelmäßiges Angebot für diese Gruppen.

Die Vereine verpflichten sich, die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes in vollem Umfang sowohl im Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb als auch bei Veranstaltungen einzuhalten.

Vereine erhalten für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Betrag in Höhe von (siehe Anlage 1, Aufstellung der Förderbeträge). Als Grundlage für einen Förderantrag ist eine Mitglieder-Liste mit Angabe des Geburtsdatums einzureichen. Die Jugendförderung wird bedingungslos gewährt.

2.2 Förderung der Vereine nach Mitgliederzahl

Die Stadt Ellwangen fördert die Vereine mit einem Betrag in Höhe von (siehe Anlage 1, Aufstellung der Förderbeträge) pro Mitglied. Um einen Ausgleich für Vereine zu schaffen, die keine städtischen Räumlichkeiten nutzen können, wird die Gesamtförderung pro Verein gemindert durch einen Deckungsbeitrag in Höhe von (siehe Anlage 1, Aufstellung der Förderbeträge) pro Nutzungsstunde in städtischen Hallen, Räumlichkeiten und von Sportplätzen.

2.3 Bereitstellung städtischer Räumlichkeiten und städtischer Sportanlagen

Die Stadt Ellwangen stellt den Vereinen Räumlichkeiten und Sportanlagen zur Ausübung der Vereinszwecke zur Verfügung.

Die Bereitstellung und Überlassung von Räumlichkeiten und Sportanlagen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung und Überlassung besteht nicht.

Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Oberbürgermeister bzw. bei Räumen und Gebäuden in den Ortschaften durch den jeweils zuständigen Ortschaftsrat.

2.3.1 Überlassung der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige städtische Veranstaltungsräumlichkeiten

2.3.1.1 Die im Sinne des § 1.1 förderfähigen Vereine können jeweils eine Turn-, Sport- und Mehrzweckhalle sowie sonstige städtische Veranstaltungsräumlichkeiten an 1 Tag im Jahr für Veranstaltungen mietfrei nutzen. Die Nebenkosten sind nicht zu entrichten, solange sie im Rahmen der Hallennutzungsordnung liegen.

2.3.1.2 Vereinsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderfastnacht oder Kindernikolausfeiern) sind in den oben genannten Räumlichkeiten miet- und nebenkostenfrei, sofern kein Eintritt verlangt wird und keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist.

2.3.1.3 Seniorennachmittage der Vereine in den oben genannten Räumlichkeiten sind mietfrei.

2.3.1.4 Für Veranstaltungen in den oben genannten Räumlichkeiten mit herausragender, überregionaler Bedeutung für die Stadt Ellwangen können Miete und Nebenkosten erlassen werden. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Oberbürgermeister der Stadt Ellwangen.

2.3.1.5 Für Veranstaltungen, deren Erlös vollständig für wohltätige Zwecke bestimmt ist, können Miete und Nebenkosten erlassen werden. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Oberbürgermeister der Stadt Ellwangen.

2.3.1.6 Die Nutzung des Wellenbads Ellwangen ist mit gesonderter Vereinbarung zwischen den Vereinen und der Versorgungs- und Bädergesellschaft mbH (VUB) geregelt.

2.3.2 Bereitstellung von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden und Einrichtungen (Mehrfachnutzung oder alleinige Nutzung von städtischen Gebäuden und Räumlichkeiten in städtischen Einrichtungen)

2.3.2.1 Alleinige Nutzungen von Räumen und Gebäuden mit einer Dauer von mehr als 1 Monat sind kostenpflichtig. Bei Alleinnutzung von Räumen und Gebäuden ist ein entsprechender Mietvertrag zwischen der Stadt Ellwangen und dem Verein zu schließen sowie Miet- und Betriebs- und Nebenkosten zu bezahlen.

2.4 Vereinsjubiläen

2.4.1 Die Vereine erhalten bei Jubiläen zum 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Bestehen (ab dem 100. Jubiläum alle 25 Jahre) einen Grundbetrag von 100 € zuzüglich 1 € je Jubiläumsjahr. Für Fastnachtsvereine können diese Jubiläumsgaben ersatzweise für das 33-, 55-, 77- und 99- jährige Bestehen (ab dem 100. Jubiläum alle 25 Jahre) gewährt werden.

2.4.2 Eine Jubiläumsgabe wird nicht für Abteilungen bzw. einzelne Organisationseinheiten gewährt.

2.4.3 Der Antrag muss bis zum 31.05. des laufenden Jahres für das jeweils kommende Kalenderjahr eingehen.

2.5 Förderung von vereinseigenen Sportanlagen

2.5.1 Die Stadt Ellwangen gewährt den sporttreibenden Vereinen für Sportanlagen, die Ihnen selbst gehören und die für den Turnierbetrieb geeignet sind, folgende jährliche Förderungen:

2.5.1.1 Für Sportplätze, Allwetter-, Kunstrasen- und Rasenplätze, Beachvolleyballanlagen und Reitsportanlagen

- 1.) ab 4.000 qm Fläche (Großfeld) erhalten Vereine eine Förderung in Höhe von (siehe Anlage 1, Aufstellung der Förderbeträge)
- 2.) bis 4.000 qm Fläche (Kleinfeld) erhalten Vereine eine Förderung in Höhe von (siehe Anlage 1, Aufstellung der Förderbeträge)

Pro Verein wird maximal ein Großfeld gefördert, alle weiteren Felder können als Kleinfeld gefördert werden.

Ausschlaggebend für die Fläche ist ausschließlich die Spielfläche.

2.5.1.2 Für Tennisplätze erhalten Vereine pro Platz eine Förderung in Höhe von (siehe Anlage 1, Aufstellung der Förderbeträge)

2.5.1.3 Für weitere besondere Anlagen im Eigentum des Vereins, wie z.B.

- 1.) Leichtathletische Anlagen
- 2.) Kegelbahnen
- 3.) Skateanlagen
- 4.) Down-Hill-Bahnen
- 5.) BMX-Trails
- 6.) Hundesportanlagen
- 7.) weitere Kleinsportanlagen auf Anfrage

pro Standort eine Förderung in Höhe von (siehe Anlage 1, Aufstellung der Förderbeträge)

2.5.1.4 Regenerierung von vereinseigenen Rasensportplätzen

Auf Antrag und nach örtlicher gemeinsamer Festlegung zwischen dem Verein und der Stadt (Gärtnerei) übernimmt die Stadt 1 x jährlich und höchstens für einen Sportplatz pro Verein für folgende Leistungen:

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Pflegemaßnahmen

- 1.) Aerifizieren: Löcher stanzen in zwei Arbeitsgängen
- 2.) Besanden: Bestellung der notwendigen Quarzsandmenge auf Wunsch des Vereins
- 3.) Vertikutieren: Ausschneiden von Filz und Moos

Dazu hat der Verein folgendes beizutragen:

Säubern der Materiallagerflächen und Wegflächen nach Beendigung der Regenerierungsarbeiten.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung von der Stadt für die oben genannten Leistungen bis zu einer Summe in Höhe von (siehe Anlage 1, Aufstellung der Förderbeträge) gewährt.

2.5.2 Die Stadt Ellwangen überlässt den Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten für vereinseigene Anlagen das erforderliche Gelände im Rahmen eines Erbbauvertrages oder Pachtvertrages.

2.5.3 Eine Investitionsförderung zum Bau oder der Sanierung von vereinseigenen Anlagen kann bei der Stadt beantragt werden. Eine Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch den Gemeinderat.

2.5.4 Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Anlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen

2.6 Sonstige Förderung

Vereine werden zusätzlich durch folgende Maßnahmen in ihrer Arbeit unterstützt:

- 2.6.1 Veröffentlichungen und Terminhinweise auf der Homepage der Stadt Ellwangen sowie in der Ellwanger Stadtinfo (Amtsblatt der Stadt Ellwangen) erfolgen für Vereine kostenfrei.
- 2.6.2 Die Vereine haben die Möglichkeit, nach Genehmigung durch das Ordnungsamt eine begrenzte Anzahl von Bannern und Plakaten im Stadtbereich aufzuhängen.
- 2.6.3 Gemeinnützig tätige Vereine und deren Fördervereine können einen Zuschuss in Höhe der geleisteten, festgesetzten Gewerbesteuer des vergangenen Jahres auf Antrag erhalten.
- 2.6.4 Die Stadt Ellwangen übernimmt die Raum- und Betriebskosten zur Nutzung für Stadtmeisterschaften, Verbandsrundenspiele, Pokalspiele und Meisterschaftsentscheidungen.
- 2.6.5 Dachverbände von Ellwanger Vereinen erhalten einen Zuschuss in Höhe von (siehe Anlage 1, Aufstellung der Förderbeträge)

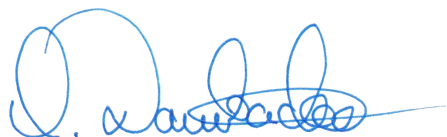
3. Zusatzförderung in besonderen Fällen durch Sonderzuschüsse

Der Oberbürgermeister und das gemeinderätliche Gremium können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung in besonderen Fällen über eine zusätzliche Förderung in Form eines Sonderzuschusses entscheiden. Sonderzuschüsse bedürfen einer ausführlich begründeten Antragstellung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 02. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten mit dieser Richtlinie frühere Vereinsförderrichtlinien außer Kraft.

Ellwangen, den 02. Mai 2024



Michael Dambacher
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Fördersätze

Zu Paragraph 2.1

Die Jugendförderung ist auf einen jährlichen Beitrag in Höhe von 3,00 € pro Mitglied unter 18 Jahren festgelegt.

Zu Paragraph 2.2

Die Förderung pro Mitglied ist auf einen jährlichen Beitrag in Höhe von 1,50 € festgelegt.

Der Deckungsbeitrag pro Nutzungsstunde pro Hallenteil in städtischen Hallen, pro Räumlichkeit und pro städtischen Sportplatz ist auf 1,00 € pro Nutzungsstunde festgelegt. Die Nutzungsstunden ergeben sich aus den offiziellen Belegungsplänen. Die pro Woche anfallenden Nutzungsstunden pro Hallenteil, Räumlichkeit und städtischem Sportplatz werden mit dem Faktor 44 multipliziert, was den nutzbaren Wochen außerhalb der Ferienzeiten entspricht.

Zu Paragraph 2.5.1.1

Die Förderung pro Großfeld ist auf 250,00 € pro Jahr festgelegt.

Die Förderung pro Kleinfeld ist auf 100,00 € pro Jahr festgelegt.

Zu Paragraph 2.5.1.2

Die Förderung pro Tennisplatz ist auf 100,00 € pro Jahr festgelegt.

Zu Paragraph 2.5.1.3

Die Förderung für weitere besondere Anlagen im Eigentum des Vereins ist auf 50,00 € pro Jahr festgelegt.

Zu Paragraph 2.5.1.4

Die Förderung zur Regenerierung von vereinseigenen Rasenplätzen ist auf 2.500,00 € pro Jahr festgelegt.

Zu Paragraph 2.6.5

Die Förderung für Dachverbände von städtischen Vereinen ist auf 250,00 € pro Jahr festgelegt.

Anlage 2 – bestehende Verträge

Kastelhalle Pfahlheim

Für folgende Vereine besteht bis 2037 ein Vertrag zur Nutzung der Kastelhalle Pfahlheim:

- Liederkranz Pfahlheim
- Sportverein Pfahlheim
- Musikverein Pfahlheim
- Kleintierzuchtverein Pfahlheim
- Gartenfreunde Pfahlheim
- Tennisverein Pfahlheim
- DLRG Pfahlheim
- Malteser Hilfsdienst Pfahlheim
- Bürgerinitiative Pfahlheim
- FFW Pfahlheim

Kübelesbuckhalle Rindelbach

Für folgende Vereine besteht bis 2031 ein Vertrag zur Nutzung der Kübelesbuckhalle Rindelbach:

- Förderverein Kübelesbuckhalle
- Liederkranz Rindelbach
- Reit- und Fahrverein Rindelbach
- Sportverein Rindelbach
- Musikverein Rindelbach

Sechthalle Röhlingen

Für folgende Vereine besteht bis 2036 ein Vertrag zur Nutzung der Sechthalle Röhlingen:

- RöSeNa
- FC Röhlingen
- Förderverein FC Röhlingen
- Förderverein Sportanlagen FC Röhlingen
- Athletik Club Röhlingen
- TTC Neunstadt
- DRK Ortsverein Röhlingen
- Motorradfreunde Röhlingen
- Reit- und Fahrverein Röhlingen
- Liederkranz Röhlingen
- FFW Röhlingen
- Gartenfreunde Röhlingen
- Kath. Frauenbund Röhlingen
- Krieger- und Reservistenverein Röhlingen
- Jagdgenossenschaft Röhlingen

Mühlbachhalle Röhlingen

Für folgende Vereine besteht bis 2036 ein Vertrag zur Nutzung der Mühlbachhalle Röhlingen:

- RÖSeNa
- FC Röhlingen

St. Georg-Halle Schrezheim

Für folgende Vereine besteht bis 2039 ein Vertrag zur Nutzung der St. Georg-Halle Schrezheim:

- Förderverein St. Georg-Halle
- Gesangsverein Eintracht Schrezheim
- Gesangsverein Frohsinn Schrezheim
- Musikverein Schrezheim
- SGL Rotenbach
- Sportgemeinschaft Schrezheim
- IEV Eggenrot

Dorfhaus Eggenrot

Für folgende Vereine besteht bis 2026 ein Vertrag zur Nutzung des Dorfhauses Eggenrot:

- DRK Ortsgruppe Ellwangen
- Kath. Kirchengemeine Eggenrot
- Sportfreunde Eggenrot
- MGV Eggenrot
- FFW Eggenrot

Dorfhaus Rattstadt

Für folgende Vereine besteht bis 2049 ein Vertrag zur Nutzung des Dorfhauses Rattstadt:

- Musikverein Rattstadt